

1064/AB
Bundesministerium vom 16.06.2025 zu 1132/J (XXVIII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.300.729

Wien, 16. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1132/J vom 16. April 2025 der Abgeordneten Dr. Elisabeth Götze, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG), die ihrerseits im Alleineigentum der Republik Österreich (Bund) steht, hält 31,50 % der Anteile an der börsennotierten OMV AG.

Mit der Novelle des Bundesministeriengesetzes 2025 (BMG), BGBl. I Nr. 10/2025, ging die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der ÖBAG bzw. deren Beteiligungen vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) an das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) über. Seit dem 1. April 2025 ist daher das BMWET für die ÖBAG bzw. deren Beteiligungsgesellschaften zuständig.

Die gegenständliche Beantwortung bezieht sich daher auf den Zeitraum bis 31. März 2025, zu dem die Anteilsrechteverwaltung an der ÖBAG bzw. deren Tochtergesellschaften noch beim BMF gelegen ist.

Zu Frage 1, 2, 4 und 10.a.

1. Die ÖBAG begrüßte in einer ersten Stellungnahme, dass das von ihr vorgeschlagene „Österreich-Paket“ in den Verhandlungen von OMV und Adnoc berücksichtigt wurde. War dem zuständigen Minister oder seinem Vorgänger oder seinen Mitarbeiter:innen der Inhalt des „Österreich-Pakets“ zum Zeitpunkt der Verhandlungen bekannt?

a. Wenn ja, in welcher Weise wurde es den oben genannten Personen zur Kenntnis gebracht?

b. Wenn nein, wann haben die oben genannten Personen davon erfahren?

2. Hat der zuständige Minister oder sein Vorgänger der ÖBAG seine Vorstellungen im Sinne eines „Österreich-Pakets“ aktiv mitgeteilt?

a. Wenn ja, wann?

b. Wenn nein, warum nicht?

4. Hat sich der zuständige Minister oder sein Vorgänger von der ÖBAG über die Vorgänge bei der OMV in Bezug auf die Borealis informieren lassen?

a. Wenn ja, worüber hat sich der Minister informieren lassen?

b. Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

c. Wenn nein, warum nicht?

10. Wurden seit Beginn der Verhandlungen mit der Adnoc Gespräche zwischen dem zuständigen Minister oder seinem Vorgänger oder seinen Mitarbeiter:innen und dem Management der OMV geführt?

a. Wenn ja, was war Inhalt dieser Gespräche?

Diese Fragen beziehen sich auf den Verhandlungszeitraum, der vor meinem Amtsantritt liegt und richten sich daher an meine Amtsvorgänger. Ich ersuche um Verständnis, dass ich diese Frage mangels entsprechender Kenntnisse darüber nicht beantworten kann.

Zu Frage 5. a., b., c., d. bis 9, 11 und 12

5. Kennt der zuständige Minister oder sein Vorgänger finale Verträge zwischen OMV und Adnoc?

- a. Wenn ja, beinhalten diese eine bindende Regelung zur Sicherung von Arbeitsplätzen am Standort Österreich und wie sieht diese aus?
- b. Wenn ja, beinhalten diese eine bindende Regelung zur Sicherung der Konzernzentrale in Wien und wie sieht diese aus?
- c. Wenn ja, beinhalten diese eine bindende Regelung zur Zweitlistung der Aktie der BGI an der Wiener Börse?
- d. Wenn ja, beinhalten diese eine bindende Regelung zur Verhinderung der Übernahme der Aktien im Streubesitz durch Investoren aus Abu Dhabi, insbesondere Adnoc und Mubadala?

6. Ist dem zuständigen Minister bekannt, ob es Standortgarantien für den Fall gibt, dass sich Adnoc (ggf. gemeinsam mit Mubadala) eine Mehrheit an der BGI sichert?

7. Welche weiteren Details sind dem zuständigen Minister zur Sicherung des Standorts bekannt?

8. Sind dem zuständigen Minister sonstige Regelungen zur Sicherung der Zweitlistung an der Wiener Börse bekannt?

9. Sind dem zuständigen Minister sonstige Regelungen zur Verhinderung der Übernahme der Aktien im Streubesitz bekannt?

11. Ist dem zuständigen Minister bekannt, welche Dekarbonisierungsziele die neue BGI verfolgt und ob diese weiterhin mit den ESG-Zielen der ÖBAG übereinstimmen?

12. Ist dem zuständigen Minister bekannt, welche Kreislaufwirtschaftsziele die neue BGI verfolgt und ob diese weiterhin mit den ESG-Zielen der ÖBAG übereinstimmen?

Dem BMF liegen dazu keine Informationen vor.

Zu Frage 3, 5.e., 10.b., 10.c., 10.d. und 13

3. In welcher Form hat die ÖBAG sich für die Einbringung der im „Österreich-Paket“ geforderten Maßnahmen zur Standort-Sicherung eingebracht?

a. Bei wem wurden diese Vorstellungen eingebracht?

b. Zu welchem Zeitpunkt geschah dies?

5. Kennt der zuständige Minister oder sein Vorgänger finale Verträge zwischen OMV und Adnoc?

e. Wenn nein, kennt die ÖBAG diese Verträge?

10. Wurden seit Beginn der Verhandlungen mit der Adnoc Gespräche zwischen dem zuständigen Minister oder seinem Vorgänger oder seinen Mitarbeiter:innen und dem Management der OMV geführt?

b. Wenn ja, wurde das BMF über einen Strategiewechsel bei der OMV informiert?

c. Wenn ja, wurde das BMF über Änderungen der Nachhaltigkeitsziele der OMV informiert? Welche?

d. Wenn ja, wurde das BMF über Änderungen zu den prognostizierten Emissionen und Kreislaufwirtschaftsmaßnahmen der Borealis -zukünftig BGI - informiert? Welche?

13. Kennt der zuständige Minister bzw. die ÖBAG die finalen Verträge zwischen OMV und Adnoc, welche die Umwelt-Ziele (insbesondere Scope 1,2,3 Emissionsziele, Kreislaufwirtschaftsziele, Biodiversitätsziele) im Zusammenhang mit der BGI regeln?

Nach Art. 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Art. 126b Abs. 2 B-VG) ein

Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgewerbe der juristischen Person.

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Angelegenheiten der ÖBAG bzw. der OMV AG bzw. deren Unternehmensorgane und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Die vorliegenden Fragen sind daher von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

